

Rechtlich relevante Regularien für Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften

MLaw David Schaub
S. Karger AG, Medical and Scientific Publisher, Basel

1. Der Karger Verlag - 125 Jahre in Familienbesitz

Das Familienunternehmen S. Karger AG wurde 1890 in Berlin durch Samuel Karger gegründet. Früh erkannte dieser das Bedürfnis praktizierender Ärzte nach medizinischen Nachschlagewerken in kompakter Form. In diesem Sinne publizierte er 1890 auch sein erstes Buch unter dem Titel „Geburtshilfliches Vademecum für Studierende und Ärzte“ ein handliches Buch zur Geburtshilfe, das sich in Ärztekreisen rasch grosser Beliebtheit freute.

Früh erkannte Samuel Karger auch die Nachfrage nach fachspezifischen Zeitschriften und gründete 1893 seine erste Zeitschrift unter dem Titel „Dermatologische Zeitschrift“, die heute unter dem Titel „Dermatology“ nach wie vor existiert. Der Verlag erarbeitete sich einen Ruf in der wissenschaftlichen Szene aufgrund seines hohen technischen Produktionsstandards und den Publikationen renommierter Wissenschaftler wie Herman Oppenheim oder Sigmund Freud. Bis zum Jahr 1930 wurden unter der Ägide von Samuel Karger über 850 Titel verlegt.

Nach dem Tod von Samuel Karger 1935 wurden die Geschäfte durch seinen Sohn Heinz Karger übernommen. Dieser war es auch, der den Verlag 1937, angesichts des zunehmenden politischen Drucks, von Berlin in die Schweiz verlegte. Da eine Zusammenarbeit mit dem Verlag durch das NS-Regime verboten wurde, verlor das Unternehmen alle seine deutschen Autoren und Editoren. Heinz Karger sah sich gezwungen, seine Zeitschriften grundlegend neu zu strukturieren und sie breiter auf den europäischen Markt auszurichten. In der Folge wurden die Zeitschriften auch vermehrt in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch publiziert.

Der Karger Verlag feiert 2015 sein 125-jähriges Jubiläum. Aktuell beschäftigt der Verlag an seinem Hauptsitz in Basel über 200 Angestellte und verfügt zudem über weltweite Zweigstellen. Nach wie vor in Familienbesitz wird das Unternehmen aktuell durch Frau Gabriella Karger geführt. Der Verlag publiziert gegen 80 wissenschaftliche Zeitschriften und durchschnittlich 150 reihenabhängige und reihenunabhängige Buchtitel sowie Supplement- und Themenhefte im Jahr, dies in aller Regel auf Englisch¹.

Karger verlegt unter anderem auch die Zeitschriften *Skin Pharmacology and Physiology*, *Dermatology*, *Dermatopathology (Open Access)* und ab 2015 *Skin Appendage Disorders*.

2. Rolle des wissenschaftlichen Verlags

Der wissenschaftliche Fachverlag befindet sich in einem Zyklus zwischen der Wissenschaft, also Forscher, Kliniker, Autor und Herausgeber, und der Distribution durch Bibliotheken, Buchhandel oder Datenbanken. Die Arbeit des Verlages besteht

¹ weitere Informationen siehe <http://www.karger.com/Company/History>

unter anderem in der Redaktion und der Begutachtung der eingereichten Text sowie dem Lektorat und der technischen Umsetzung der Publikation. Von primärem Interesse im Rahmen dieses Referates ist das Verhältnis zwischen der Autorin/dem Autor als Urheberin/Urheber eines Werkes und dem Verlag, weshalb näher darauf eingegangen werden soll, was das Urheberrecht überhaupt ist und wo dieses entsprechend geregelt wird.

3. Rechtliche Regularien im Überblick

3.1 Individuelle nationale urheberrechtliche Gesetzgebungen

Deutschland: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

Schweiz: Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)

Territorialitätsprinzip: Nationale urheberrechtliche Gesetzgebungen schützen die Rechte an Werken und Leistungen im jeweiligen Hoheitsgebiet. Der Schutz von Werken und Leistungen im Ausland untersteht der jeweiligen geltenden ausländischen Gesetzgebung, dies unter Vorbehalt internationaler Verträge.

Schweiz:

Nach Art. 1 Abs. 1 UGR kann jedermann - also auch jeder Ausländer - den Schutz des URG geltend machen, unabhängig davon, ob sein Werk veröffentlicht wurde und unabhängig vom Ort einer allfälligen ersten Veröffentlichung.

Deutschland:

Umfassender Schutz gilt dagegen innerhalb Deutschlands nur für Deutsche und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder der EWR (§ 120 UrhG). Gemäss den fremdenrechtlichen Regelungen (§ 121 ff. UrhG) geniessen ausländische Staatsangehörige uneingeschränkten Inlandschutz nur, wenn ihre Werke erstmals oder binnen 30 Tagen nach Erscheinen im Ausland in Deutschland erschienen sind (§ 121 Abs. 1 UrhG). Ist dies nicht der Fall, richtet sich der Schutz nach den massgeblichen Staatsverträgen (§ 121 Abs. 4 UrhG). Da Deutschland und die Schweiz Mitglieder der wichtigsten internationalen Verträge sind, geniessen Schweizer Staatsbürger für ihre Werke in der Regel auch in Deutschland Urheberrechtsschutz.

3.2 Internationale Urheberrechtliche Vereinbarungen

- Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)
- Welturheberrechtsabkommen (WUA)
- Rom-Abkommen (RomA)
- WIPO Copyright Treaty
- WIPO Performance and Phonograms Treaty (WPPT)
- Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPs-Abkommen)

Die beiden grossen Verträge RBÜ und WUA gewährleisten einen Mindestschutz und enthalten zwingende materielle Bestimmungen, welche in den Vertragsstaaten direkt anwendbar sind. So enthält Art. 2 RBÜ etwa Mindestbestimmungen zu den geschützten Werkgattungen.

Auch das WUA enthält Mindestschutzbestimmungen, so etwa in IV zur Schutzdauer von Urheberrechten. Mit einer Schutzdauer von 25 Jahren, liegt die Schutzbestimmung des WUA jedoch deutlich unter der Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, wie sie im UrhG und im URG vorsehen sind.

3.3 Individuelle subjektive Vereinbarungen

- STM Guidelines
- Creative Commons Licenses (CC) [⇒siehe Punkt 6.2]

4. Das Urheberrecht

Das Urheberrecht ist Teil des Immaterialgüterrechts und gewährt seinem Inhaber, wie dieses auch im gewerblichen Rechtsschutz - d.h. im Marken-, Patent - oder Designrecht - der Fall ist, einzelne ausschliessliche Rechte. Während im gewerblichen Rechtsschutz der Schutz von Kennzeichen, Gestaltungen oder Erfindungen geregelt wird, schützt das Urheberrecht die geistige Schöpfung des Urhebers und die damit zusammenhängenden verwandten Schutzrechte.

4.1 Das schutzfähige Werk

Deutschland:

Gemäss § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne dieses Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen. Persönlich ist eine Werk, wenn es von Menschen geschaffen wurde. Somit geniessen etwa Werke malender Affen keinen Urheberrechtsschutz. Dies gilt auch für das Erfordernis des Geistigen. Das Werk muss eine unterhaltende, belehrende oder anderweitige die Sinne anregende Wirkung haben. Sportliche und zirkus-artistische Leistungen fallen nicht darunter. Mit Schöpfung wird nicht absolut Neues aber doch etwas Besonderes, Individuelles verlangt.

Schweiz:

Ähnlich sind auch die gesetzlichen Voraussetzungen in der Schweiz. Gemäss Art. 2 Abs. 1 URG sind Werke, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Schutzfähig ist ein Werk nur unter der Voraussetzung, dass alle drei Voraussetzungen erfüllt sind. Beim geistigen Inhalt ist es gleichgültig, ob es sich um einen begrifflichen Inhalt, wie bei den Sprachwerken, um einen anschaulichen, wie bei Kunstwerken, um einen durch Hörer erfassbaren, wie bei akustischen Werken oder um einen sonstigen Inhalt des Vorstellungs- und Gemütslebens handelt.

Der geistige Inhalt muss in einer sinnlich greifbaren Objektivierung Ausdruck gefunden haben. „Zum Wesen des Werkes gehört somit ein Gedanke und sodann die Darstellung dieses Gedankens in bestimmter Form, seine Verkörperung, die mit Hilfe eines Ausdrucksmittels, wie Sprache, Ton, Bild oder Mimik erreicht wird" (Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes BGE 70 II 75). Der Individuelle Charakter, diejenigen Merkmale also, die eine Schöpfung von anderen bestehenden oder möglichen Schöpfungen abheben, sind ausschliesslich im Werk selbst zu suchen. Gleichgültig ist dabei, ob die Individualität durch den Inhalt oder die Form oder durch beides zum Ausdruck kommt (BGE 64 II 162).

4.2 Wissenschaftliche Werke

Literarische Werke mit wissenschaftlichem Charakter (Abhandlungen, Kompendien, Thesen und andere Monografien, wissenschaftliche Beiträge) sind zumindest im Prinzip ausreichend individuell. In Ihrer Gesamtheit lassen die Wortwahl, die Artikulation des Vortrags, die Auswahl des Beispiele, die Selektion der bearbeiteten Fragen, der Umstand, diesem oder einem anderen Aspekt nachzugehen oder davon abzusehen, und die allgemeine Struktur auf einen individuellen Charakter schliessen.

4.3 Doppelschöpfung und Plagiat

Nicht erforderlich ist, dass ein Werk objektiv neu ist. Urheberrechtlich geschützt ist grundsätzlich auch die Doppelschöpfung (Parallelschöpfung), wenn zwei Urheber unabhängig voneinander unbeabsichtigt ein ganz oder teilweise identisches Werk schaffen. Zwar dürfte eine hundertprozentige Werkidentität kaum je einmal eintreten, wohl hingegen eine teilweise Identität bzw. Ähnlichkeit.

Anders als etwa im Patentrecht - wo der Grundsatz der Priorität gilt - ist es im Urheberrecht unbeachtlich, welches Werk zuerst geschaffen wurde. Beide Urheber können ihr Werk unabhängig voneinander verwerten und Dritten Nutzungsrechte einräumen.

Dieser Umstand birgt aber auch Missbrauchsgefahr, kann das Argument der Doppelschöpfung auch als Ausrede im Falle eine Plagiatsvorwurfs vorgebracht werden. Urheber - im vorliegenden Fall Autoren wissenschaftlicher Texte - die vor der Veröffentlichung Werkexemplare an mögliche Geschäftspartner schicken, sollten sich entsprechend absichern, um Beweisschwierigkeiten gegenüber allfälligen Plagiatoren zu vermeiden oder - im Falle einer „echten Doppelschöpfung“ - nicht selbst des Plagiats bezichtigt zu werden. Eine Methode ist, sich nach der Schöpfung selbst ein Werkexemplar mit eingeschriebener Post zuzusenden und ungeöffnet zu belassen sowie Werkexemplare zur Bemusterung nur per Einschreiben zu versenden.

Bei wissenschaftlichen Publikationen wird sich ein allfälliger Plagiatsvorwurf auch anhand der Daten, die im Verlauf der Forschungsarbeit gesammelt und entsprechend dokumentiert wurden, entkräften lassen oder eben bestätigen.

4.4 Keine Registrierung oder Vermerke erforderlich

Im Gegensatz zum Paten-, Marken oder Designrecht verlangt das Urheberrecht weder eine Hinterlegung noch ein Registrierung. Auch Vermerke wie „Reproduktion verboten“ oder „alle Rechte vorbehalten“ sind für die Existenz des Schutzes nicht von Bedeutung. Der Hinweis auf das Copyright war früher für die Beanspruchung des Schutzes in den USA wichtig und könnte immer noch in Ländern, die die RÜB nicht ratifiziert haben, von Bedeutung sein. Die RBÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Urheberrechtsschutz unabhängig von allen Formalitäten zu gewähren (Art. 5 Abs. 2 RBÜ). Der ausdrückliche Hinweis auf Urheberrechtsschutz und Name des Rechtsinhabers kann aber immerhin dazu dienen, einen Kopisten oder Nachahmer in bösen Glauben zu versetzen und so Schadenersatz und Ablieferung des Gewinns für die unrechtmässige Nutzung erlangen zu können.

5. Urheberpersönlichkeitsrecht

Mit Schaffung des Werkes erwirbt der Urheber „das ausschliessliche Recht am eigenen Werk“. Es handelt sich um ein umfassendes Herrschaftsrecht, welches gegenüber jedermann wirkt. Aus dem ausschliesslichen Recht des Urhebers am eigenen Werk fliessen einerseits vermögensrechtliche und andererseits persönlichkeitsrechtliche Ansprüche (zur monistischen und dualistischen Theorie siehe Punkt 6.1).

a) Im Mittelpunkt der Urheberrechtspersönlichkeit steht das Recht des Urhebers auf Anerkennung der Urheberschaft. Dieses Recht umfasst einerseits das Recht auf Namensnennung und andererseits das Recht, sich gegen die Bestreitung oder Anmassung der Urheberschaft durch Dritte bzw. gegen die Unterlassung oder Unterdrückung der richtigen Urhebernennung und die Nennung eines falschen Urhebers (Plagiate) zur Wehr zu setzen.

b) Als weiteres Urheberpersönlichkeitsrecht gilt das Recht des Urhebers, zu entscheiden, ob, wann, wo, mit welcher Urheberbezeichnung und unter welchen Umständen das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll. Der Urheber kann frei bestimmen, wann er das Werk aus seiner Geheim- oder Privatsphäre entlassen und der Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit freigeben will.

6. Übertragung von Urheberrechten

Das Urheberrecht kann in ein Bündel von Teilrechten aufgespalten werden, die völlig unabhängig voneinander geltend gemacht und verwendet - d.h. veräussert oder lizenziert - werden können, so etwa in Form eines Vervielfältigungsrechts, Paperbackrechts, Übersetzungsrechts, Verτονungsrechts, Dramatisierungsrechts, Verfilmungsrechts, Bearbeitungsrecht etc.

6.1 Übertragbarkeit von Urheberrechten - Monismus oder Dualismus?

6.1.1 Deutschland

In Deutschland wird von einem monistischen Grundsatz ausgegangen, d.h., das Urheberrecht wird als eine untrennbare Einheit vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile verstanden. Jedes Verwertungs- oder Nutzungsrecht hat einen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kern, wie umgekehrt das Urheberpersönlichkeitsrecht auch eine vermögensrechtliche Komponente haben kann. Weder das Urheberrecht noch das einzelne Verwertungsrecht sind deshalb vollständig übertragbar. Als Ganzes ist das Urheberrecht nur durch Vererbung übertragbar und kann insoweit auch testamentarisch verfügt werden (§ 28 und § 29 UrhG).

Im deutschen UrhG ist von Verwertungsrechten (§ 15 ff. UrhG) und Nutzungsrechten (§ 31. ff UrhG) die Rede. Sämtliche Verwertungsrechte entstehen durch die Erschaffung des Werkes beim Urheber (§ 7 UrhG). Dort verbleiben sie, weil die Verwertungsrechte als Ganzes nicht übertragbar sind. Der Urheber kann nur Nutzungsrechte einräumen (§ 31 UrhG), weshalb rein dogmatisch ein Lizenznehmer nur Nutzungsrechte, nicht hingegen Verwertungsrechte erhalten kann.

Diese Nutzungsrechte können einfach oder ausschliesslich sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (§ 31 Abs. 1 UrhG). Da eine vollständige Übertragung einzelner Verwertungsrechte ausscheidet, werden die Nutzungsrechte, nämlich die einzelnen Ausschnitte dieser Verwertungsrechte, dem Erwerber konstitutiv eingeräumt. Endet der Vertrag, fällt das Nutzungsrecht automatisch an den Urheber zurück. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von dem beim Urheber verbleibenden Mutterrecht und dem durch den jeweiligen Vertragszweck gebundenen Tochterrecht. Das Tochterrecht fällt an das beim Urheber verbleibende Mutterrecht zurück, wenn der Vertrag endet.

6.1.2 Schweiz

Das Schweizer Urheberrechtsgesetz folgt im Gegensatz zum Deutschen dem dualistischen Grundsatz. Das Urheberrecht ist somit als Nutzungsrecht übertragbar ohne dass das Urheberrecht in übertragbare vermögensrechtliche und in unübertragbare persönlichkeitsrechtliche Befugnisse aufgespalten wird. Allerdings verbleibt dem Urheber auch nach einer vollumfänglichen Übertragung weiterhin das nicht übertragbare Urheberpersönlichkeitsrecht.

Übertragbar ist der nutzungsrechtliche Teil des Urheberrechts in seiner Gesamtheit, ebenso aber aufgespaltenen in Teilrechte, bspw. nach Nutzungsarten, Nutzungsgebieten und Zeiträumen. Diese können demnach nach Nutzungs- bzw. Verwendungsarten (Verbreitung, Sendung, Zugänglichmachen), Medien (Fernsehen, Internet, Rundfunk, Print), üblichen Verwertungs-Geschäftsmodellen (Hardcover, Paperback, Abonnement-Pay-TV, Pay-Per-View, Video-On-Demand), territorialen Kriterien oder Sprachfassungen beschränkt werden.

6.2 Rechtsverkehr mit den Urheberrechten

Der Rechtsverkehr mit den Urheberrechten vollzieht sich in erste Linie im Wege des Rechtsgeschäfts, namentlich mit Verträgen, durch die urheberrechtliche Befugnisse Dritten eingeräumt werden. Solche Verträge werden häufig Lizenzverträge genannt, ohne dass das Gesetz diesen Begriff näher ausführt.

6.2.1 Rein obligatorische Wirkung

Die schwächste Form der Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse ist, dass dem Lizenznehmer vom Rechtsinhaber nur obligatorisch zugesichert wird, dass er das Recht nutzen kann, ohne dass letzterer ihn daran hindere. Die absolute Wirkung der Urheberrechte gegenüber Dritten verbleibt aber allein beim Lizenzgeber.

⇒ In diesem Sinne verhält es sich, wenn sich ein Autor das Nutzungsrecht für eine Abbildung erwirbt, die ursprünglich in der Publikation eines Kollegen publiziert wurde.

6.2.2 Absolute Wirkung

Die stärkste Wirkung der Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse resultiert dadurch, dass bestimmte oder alle Nutzungsrechte in bestimmtem Umfang übertragen werden, so dass der Vertragspartner auf Grund der ihm übertragenen Rechte gegen Dritte Abwehransprüche hat.

⇒ In diesem Sinne verhält es sich, wenn sich ein Verlag die Nutzungsrechte vom Autoren übertragen lässt (Bsp. Publisher Agreement S. Karger AG).

Copyright

The copyright of the series and of each title shall be in the name of, and the sole property of the Publisher. He shall have the sole and exclusive right to publish and sell work, including all revisions and future editions thereof, to translate, publish and sell the work in foreign languages and to sell all subsidiary rights to the work. The name of the Series Editor as well as of the Volume Editor(s) shall be mentioned on the cover and on the title page of each volume.

7. Open Access Publikation - ein Paradigmenwechsel

7.1 Was ist Open Access?

Als Open Access wird der freie Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und anderen Materialien im Internet bezeichnet. Wird ein wissenschaftliches Dokument unter Open-Access-Bedingungen publiziert, ist es jedermann erlaubt, dieses Dokument zu lesen, herunterzuladen, zu speichern, es zu verlinken, zu drucken und damit entgeltfrei zu nutzen.














Die beiden wichtigsten Publikationswege des Open Access werden als „Goldener“ und „Grüner Weg“ bezeichnet. Im Unterschied zu traditionellen Publikationen, bei denen die Kosten für die Redaktion, die Begutachtung, das Lektorat, die technische Umsetzung und das Marketing durch den Verlag übernommen werden, übernimmt bei OA-Publikationen der Autor die anfallenden Kosten.

Dieser finanzielle Umstand und die Absicht, den Inhalt einem grösstmöglichen Spektrum an Personen zugänglich zu machen, führte dazu, dass ein Grossteil der wissenschaftlichen Verlage dazu übergegangen sind, den Autoren das Urheberrecht an ihren Publikationen zu belassen. Zur Regelung des Umfangs, in welchem die Nach- und Weiternutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder auch Veränderung der entsprechenden OA-Inhalte zulässig sein soll, greifen die Verlage auf die Creative Commons Lizenzen zurück.

7.2 Creative Commons Lizenzen

Creative Commons (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die in Form vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung zur Freigabe rechtlich geschützter Inhalte anbietet. Ganz konkret bietet CC sechs verschiedene Standard-Lizenzverträge an, die bei der Verbreitung kreativer Inhalte genutzt werden können, um die rechtlichen Bedingungen festzulegen. Die CC-Lizenzverträge werden also von den Urhebern (in Übereinstimmung mit den Verlag) übernommen und in eigener Verantwortung verwendet – um gegenüber jedermann klarzustellen, was mit den Inhalten ihrer Webseiten geschehen darf und was nicht.

Durch CC-Lizenzen geben die Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten allen Interessierten zusätzliche Freiheiten. Das bedeutet, dass jeder mit einem CC-lizenzierten Inhalt mehr machen darf als das Urheberrechtsgesetz ohnehin schon erlaubt. Welche Freiheiten genau zusätzlich geboten werden, hängt davon ab, welcher der sechs CC-Lizenzverträge jeweils zum Einsatz kommt.

-  Namensnennung 3.0 de [CC-BY]
-   Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 de [CC-BY-ND]
-   Namensnennung-Nicht Kommerziell 3.0 de [CC-BY-NC]
-    Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 de [CC-BY-NC-ND]
-    Namensnennung-Nicht Kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de [CC-BY-NC-SA]
-   Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de [CC-BY-SA]

Annex I

Literaturverzeichnis:

- Urheberrechtsgesetz; Müller/Oertli, 2. Auflage, Bern 2012
- Kommentar URG, Rebinder/Viganò, 3. Auflage, Zürich 2008
- http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Access
- <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>
- Schweizerisches Bundesgericht <http://www.bger.ch/>
- International Association of Scientific, Technical & Medical Publishers <http://www.stm-assoc.org/>

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG, 231.1) <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/201101010000/231.1.pdf>
- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf>
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (RÜB) <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19710188/201402070000/0.231.15.pdf>
- Welturheberrechtsabkommen revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (WUA) <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19520176/201004150000/0.231.0.pdf>